



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 28. September

Nr. 39

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie – MaStrVerbFÖRL M-V)

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 533 698

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2026

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie – MaStrVerbFÖRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 11. September 2026 – VI 300 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 533

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code:2023DE06AFSP001),
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der
- a) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie
- b) Erzeugerzusammenschlüsse
- zu verbessern. Die Zuwendung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.
- Auf diese Weise wird zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beigetragen. Hierbei sollen auch Innovationspotenziale erschlossen werden.
- 1.2 Die Zuwendung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten zur
- a) Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder
- b) Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes.
- Damit wird auch die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) Verordnung (EU) 2021/2116,
- c) Verordnung (EU) Nr. 2022/2472,
- d) Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- e) des durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplans (GAP-SP) der Bundesrepublik
- f) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- g) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),
- h) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- ### 2 Begriffsbestimmung
- 2.1 Erzeugerzusammenschlüsse sind Erzeugerorganisationen sowie Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen. Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarorganisationsrecht, anerkannt sein. Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens 5 Mitglieder haben und Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) sein.
- 2.2 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist.
- 2.3 Qualitätsprodukte sind solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 hergestellt werden, zum Beispiel Ökoprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848, Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU), Produkte mit geschützter geografischer Angabe (ggA) und garantiert traditionelle Spezialitäten (gtS), anerkannte regionale Qualitätsprodukte.

- 2.4 KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Die nachfolgenden Definitionen ergeben sich aus der Empfehlung (2003/361/EG) und aus dem Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.
- 2.4.1 Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- 2.4.2 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die kein Kleinunternehmen sind und weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht überschreitet.
- 2.4.3 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die kein kleines Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro aufweisen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- 2.4.4 Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 Anwendung.
- 2.5 Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Millionen Euro nicht überschreiten.
- 2.6 Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser oder Energie.
- 2.7 Der Geschäftsplan enthält zumindest Angaben zur Ausgangssituation des Antragstellers und zu den geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele.
- 2.8 Regionale Wertschöpfungsketten sind zusammenhängende Unternehmensaktivitäten der Stufen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten, die innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns angesiedelt sind und an denen zwischen der Stufe der Erzeugung und der Vermarktung an Endverbraucher maximal zwei Unternehmen beteiligt sind (einschließlich in Dienstleistung beauftragte Unternehmen).
- 3 Gegenstand der Zuwendung**
- 3.1 Zuwendungsfähig sind notwendige Investitionen für die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hierzu zählen auch die allgemeinen Aufwendungen, wie etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, für Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, sofern diese Teile einer durchgeführten Investition sind, wobei die Ausgaben für Leistungen nach der HOAI grundsätzlich nur in Höhe des Basishonorarsatzes der jeweiligen Honorarzone bis zur Leistungsphase 8 als zuwendungsfähig anerkannt werden können.
- 3.2 Die Investitionen können gerichtet sein auf
- a) den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
 - b) die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau oder Modernisierung der technischen Einrichtungen und
 - c) die Digitalisierung von technischen Einrichtungen.
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Investitionen:
- a) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist; für den Umbau vorhandener Anlagen sowie den Ankauf geeigneter Gebäude kann keine Zuwendung gewährt werden, wenn für diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuwendung gewährt worden ist,
 - b) Erwerb von eingebrachten Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - c) Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
 - d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
 - e) Wohnbauten nebst Zubehör,
 - f) Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge sowie Büroeinrichtungen,
 - g) die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
 - h) die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
 - i) im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
 - j) Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung und Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 oder mittelgroße Unternehmen sind,
 - k) für Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
 - l) zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden,
 - m) die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-

	Normen sowie zur Erfüllung nationaler Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,	5.1.2	Der Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes ist in nachvollziehbarer Weise darzustellen.
	n) deren Unterstützung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen,	5.1.3	Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
	o) für eigenständige Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden,		
	p) deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf oder Leasing erfolgt.	5.1.4	Die Vorhaben sind innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch die Bewilligungsbehörde um 3 Jahre verlängert werden.
4	Zuwendungsempfänger		
4.1	Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform:	5.1.5	Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung kann nur ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie eine Zuwendung erhalten, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Dafür sind Verträge mit einem oder mehreren Erzeugerzusammenschlüssen oder mindestens 5 Erzeugern vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Diese Unternehmen müssen Verträge mit mindestens 3 Erzeugern für Rohware vorlegen. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
	a) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht; sie dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein sowie		
	b) Erzeugerzusammenschlüsse entsprechend Nummer 2.1.		
4.2	Keine Zuwendungsempfänger sind:	5.2	Erzeugerzusammenschlüsse
	a) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen,	5.2.1	Erzeugerzusammenschlüsse müssen auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt sein. Zuständige Stelle für die Anerkennung ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – Referat VI 320 – Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung.
	b) Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne von Artikel 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,	5.2.2	Erzeugerzusammenschlüsse müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf Dauer, mindestens aber für 5 Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zu Grunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
	c) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,	5.2.3	Der dem Erzeugerzusammenschluss zu Grunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt, neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
	d) die die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen haben,		
	e) die um die Zuwendung zu erhalten, falsche Nachweise vorgelegt oder falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückhalten, welche einer Zuwendung entgegenstehen.	5.2.4	Der dem Erzeugerzusammenschluss zu Grunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die ein-
5	Zuwendungsvoraussetzungen		
5.1	Allgemeine Anforderungen		
5.1.1	Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen. Bei Vorhaben ab 300 000 Euro Investitionssumme müssen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Vorhabens durch eine unabhängige Sachverständige oder einen unabhängigen Sachverständigen vorgenommen oder bestätigt werden; im Übrigen genügen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Unternehmens.		

schlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

5.3 Regionale Wertschöpfungsketten

5.3.1 Die Erzeugerzusammenschlüsse oder einzelnen Erzeuger, mit denen gemäß Nummer 5.1.5 Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, müssen in Mecklenburg-Vorpommern ansässig sein oder ihre Erzeugnisse dort produzieren und die Geschäftsbeziehungen mit beteiligten regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen für mindestens 5 Jahre durch Kooperationsvereinbarungen, Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge nachgewiesen werden, soweit das Vermarktungskonzept keine relevante Eigenvermarktung an Endverbraucher vorsieht.

5.4 Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren und mittelgroßen Unternehmen

5.4.1 Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren und mittelgroßen Unternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (d. h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:

- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
- Abschätzung des Regionalvermarktungspotenzials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
- Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
- Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen,
- Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Mo-

dernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist.

b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (das heißt ohne Mindestanlieferungsmengen).

5.4.2 Die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen ist bis zum 31. Dezember 2026 und in mittelgroßen Schlachtstätten bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

5.5 Vorhabenbeginn

Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO sind Vorhaben, die vor Bestätigung des Antragseinganges durch die Bewilligungsbehörde, begonnen wurden, von der Zuwendung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Ausgaben, die vor dem 1. Januar 2023 getätigt worden sind. Ein Vorhabenbeginn vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person. Es wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Im Fall der Ablehnung des Antrages bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern

6 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

6.2.1 Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Investitionen

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in

aa) Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 35 Prozent,

bb) Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 Prozent,

cc) Mittelgroßen Unternehmen bis zu 20 Prozent bzw., soweit es sich um Schlachtunternehmen handelt, bis zu 25 Prozent,

b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent und für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen bis zu 20 Prozent

der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben

6.2.2 Die Höhe der Zuwendung nach Buchstabe a der Nummer 6.2.1 kann durch einen Zuschlag erhöht werden für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.1, die

a) mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten bis zu 5 Prozentpunkte,

	b) ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten bis zu 15 Prozentpunkte, c) mehr als 50 Prozent ihrer Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten erfassen, verarbeiten und vermarkten bis zu 10 Prozentpunkte.	7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
	Der Zuschlag für regionale Wertschöpfungsketten ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.	7.1	Ergänzend zu VV Nr. 4.2.3.2 zu § 44 LHO beträgt die Zweckbindungsfrist bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen 5 Jahre und bei IT-Anschaffungen 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung durch die Verwaltung getätigt worden ist.
6.3	Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 100 000 Euro. Ausgenommen davon sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, für die das Mindestinvestitionsvolumen 20 000 Euro beträgt.	7.2	Der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Zuwendung sicher, dass die für eine Evaluation der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.
6.4	Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt begrenzt:	8	Verfahren
	a) auf 7,5 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben, wenn die Gewährung der Zuwendung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 erfolgt;	8.1	Antragsverfahren
	b) auf 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben, wenn die Gewährung der Zuwendung für Investitionen für KMU gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgt.	8.1.1	Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Für die Projektförderung ist die Internet-Antragstellung (IAP), die auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ¹ abrufbar ist, zu verwenden
6.5	Die festgesetzten Höchstsätze von 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 dürfen nicht überschritten werden.	8.1.2	¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: https://online.agrarantrag-mv.de/startseite/ Informationen über beizubringende Unterlagen und weitere Hinweise werden auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt² zur Verfügung gestellt.
6.6	Bei einer gleichzeitigen Zuwendung für Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115, in der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze oder Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.	2	² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: https://www.mv-serviceportal.de/leistung?leistungId=110536609
6.7	Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:	8.1.3	Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen vor, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
	a) Ausgaben für Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,	8.2	Bewilligungsverfahren
	b) Abschreibungsbeträge für Investitionen; laufende Betriebsausgaben und Unterhaltungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,	8.2.1	Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin.
	c) Gebühren und Auslagen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter,	8.2.2	Um eine Priorisierung vornehmen zu können, werden die vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien und die Bewertungsstichtage sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ³ abrufbar.
	d) Umsatzsteuer, Preisnachlässe,	3	³ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Foerderungen1/
	e) Sachleistungen in Form der Erbringung oder Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Maschinenmiete, Grundstücken und Immobilien (unbare Eigenleistungen).	8.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
		8.3.1	Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grund-

lage eines durch den Zuwendungsempfänger einzureichenden Zahlungsantrages. Dieser ist im IAP verfügbar und online auszufüllen.

8.3.2 Die Zuwendung darf nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder Leistungen benötigt wird. Eine Abrechnung von Teilbeträgen ist möglich. Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO muss der Zahlungsantrag grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes spätestens zum 30. September des Jahres der Inanspruchnahme der Zuwendung prüffähig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

8.3.3 Die Zuwendung ist in der IAP unter „Zahlungsantrag“ anzufordern. Abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO sind in der Maske „Rechnungserfassung“ die bezahlten Rechnungen in zeitlicher Reihenfolge einzugeben. Weitere dem Zahlungsantrag beizubringenden Unterlagen, werden im Zuwendungsbescheid benannt.

8.3.4 Abweichend von Nummer 5.3.6.6 zu § 44 LHO sind die zugehörigen Rechnungen (hierzu zählen auch elektronische Rechnungen) und Zahlungsnachweise für alle geltend gemachten Ausgaben in das IAP hochzuladen.

8.3.5 Bei mehrjährigen Vorhaben mit Teilauszahlungen ist mit dem letzten Zahlungsantrag im Jahr ein Sachbericht hochzuladen.

8.3.6 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Auszahlung der Mittel erforderlich ist.

8.3.7 Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis zusammen mit dem letzten Auszahlungsantrag zu erbringen. Es ist ein Sachbericht zu erstellen. Dieser ist in das webbasierte Antragsverfahren IAP einzugeben. Es sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Nachweis der Ausgaben ergibt sich aus den Eingaben für den Zahlungsantrag im IAP. Ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste sowie bereits mit Zahlungsanträgen eingereichte Unterlagen sind nicht noch einmal vorzulegen. Weiterhin sind die Indikatoren zu erfassen. Eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Steuerbevollmächtigten oder des Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Vorhabens ist beizubringen. Der Abschlussbogen zur Evaluierung ist nach Ende des ersten vollen Geschäftsjahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

8.4.2 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

8.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8.5.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

8.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- e) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- f) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- g) die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und
- h) die Bewilligungsbehörde.

9 Übergangsvorschrift

Für Zuwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist ungeachtet der Regelung in Nummer 10.1 die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung vom 8. September 2024 (AmtsBl. M-V S. 878) weiter anzuwenden.

10 Außerkrafttreten

10.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung vom 8. September 2024 (AmtsBl. M-V S. 878) außer Kraft.

10.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Empfehlung (2003/361/EG) der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)
2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 77 vom 24.3.2010, S. 59; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 29 vom 5.2.2015, S. 16; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12; L 302 vom 26.8.2021, S. 20; L, 2024/90141, 1.3.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1149 (ABl. L, 2025/1449, 29.10.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) geändert worden ist
4. Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 202/1) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), der zuletzt durch Beschluss (EU) 2025/504 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L, 2023/90265, 24.3.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist
6. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist
7. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist
8. Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/310 (ABl. L, 2025/310, 12.2.2025) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist
10. Mitteilung der Kommission Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1)

